



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0039/15/4.1.2

11. April 2016

**Sasol Germany GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-753, Ethylenoxid-Anlage (AK-Nr.: 1214)
Erweiterung des Ethylenoxid-Tanklagers um zwei Behälter mit je 500 m³**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen.....	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz inkl. TEHG.....	6
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB.....	7
III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	10
V.2 Genehmigungsverfahren.....	11
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	13
V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG) .	14
V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	15
V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	15
V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG).....	15
V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	15
V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	16
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	18
VI. Kostenentscheidung.....	19
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	20
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	22
Anhang II Zitierte Vorschriften	23



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

1. aufgrund Ihres Antrags vom 22.06.2015 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Ethylenoxid-Anlage (AK-Nr.: 1214)

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 53, Flurstücke 10, 17; Flur 65, Flurstücke 89, 90), geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2. Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Register 12, Bauvorlagen).
- Genehmigung nach § 4 TEHG
- **Diese Genehmigung schließt nicht eine Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV ein.**

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist. Er ist Bestandteil dieses Bescheides. Der noch bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegende Bericht zum Ausgangszustand ergänzt das im Register 15 der Antragsunterlagen enthaltene Konzept zum Ausgangszustandsbericht und wird damit Bestandteil der Antragsunterlagen und dieser Genehmigung.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Ethylenoxid-Anlage, die der Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen - hier Ethylenoxid - dient.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Änderung des Ethylenoxid(EO)-Tanklagers (TA 5) durch

- die Errichtung und den Betrieb von zwei erdgedeckten, doppelwandigen EO-Lagerbehältern mit je 500 m³ Inhalt,
- den Anschluss der beiden EO-Lagerbehälter an den neuen EO-Notwäscher K590 zur Sicherstellung einer Siedekühlung bei zu starkem Temperaturanstieg,
- Ausrüstung der beiden EO-Lagerbehälter mit einem kathodischen Korrosionsschutz durch Einbringung von Mischmetall-Tiefenanoden
- die Errichtung und den Betrieb eines ca. 110 m³ fassenden Pufferbeckens für Tankberieselungswasser.

Die Ethylenoxid-Anlage besteht aus 15 Teilanlagen:

- TA 1 = Reaktion;
- TA 2 = EO-Abtrennung;
- TA 3 = EO-Entwässerung;
- TA 4 = EO-Reindestillation;
- TA 5 = EO-Tanklager und -abfüllung;
- TA 6 = CO₂-Abtrennung;
- TA 7 = Restgaswäsche;
- TA 8 = Inertgaswäsche;
- TA 9 = Ethylen-Rückgewinnung;
- TA 10 = Rest-EO-Hydrolyse;
- TA 11 = Glykol-Tanklager;
- TA 12 = Glykol-Eindampfanlage
- TA 13 = Glykol-Entwässerung
- TA 14 = EO-Versuchsanlage
- TA 15 = Kälteanlage

Die Ethylenoxid-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 250.000 t/a.

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG:

Anlage zur Herstellung organischer Grundchemikalien (hier: Ethylenoxid [Epoxide]) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst die Ethylenoxid-Anlage, deren Teilanlagen in II. aufgeführt sind.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Ostwert (ETRS89/ UTM)	Nordwert (ETRS89/ UTM)	Quellen-Nr. gem. Emissions- erklärung	Bemerkung
Kamin	32369188	5727192	0001214002	CO ₂ -Wäsche

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und 52 – mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.2.2 Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie nach Erteilung der Genehmigung dem Genehmigungsbescheid mit dem Az.: 500-53.0039/15/4.1.2 beizuheften.
- III.2.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.2.4 Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt

werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - umgehend zu informieren. Der Umfang der erforderlichen weiteren Maßnahmen ist dann vor Weiterführung der Tiefbauarbeiten mit dem Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen.

- III.2.5 Die gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Jeweils eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.2.6 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz inkl. TEHG

- III.3.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die EO-Anlage ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.
- III.3.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die EO-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen,
 - Anpassung des Stoffinventars,
 - Beschreibung des Verfahrens und der Anlage mit den zugehörigen Fließbildern, Aufstellungsplan, Apparateliste,
 - Anpassung der sicherheitsrelevanten Anlageteile,
 - Anpassung der Tabelle Störungen und Maßnahmen,
 - Anpassung des Ex-Zonenplanes,
 - Aussage zu den An- und Abfahrvorgängen,
 - Aussage zur Betrachtung selten betriebener Handarmaturen.
- III.3.3 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist jederzeit zur Einsicht bereit zu halten.
- III.3.4 Für die Außerbetriebnahme der Lagerbehälter zu Wartungs- und Revisionszwecken sowie für die Wiederinbetriebnahme ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen. Die vorgenannte Arbeitsanweisung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen und jederzeit zur Einsicht bereit zu halten.
- III.3.5 Zur Vermeidung handlungsbedingter Gefahrenquellen sind selten betriebene sicherheitsrelevante Handarmaturen mit einer individuellen Armaturenkenn-

zeichnung auszurüsten, diese Kennzeichnung ist im R+I-Fließbild aufzunehmen.

Für die Bedienung vorgenannter Handarmaturen ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Arbeitsanweisung zu erstellen, diese ist jederzeit zur Einsicht bereit zu halten.

- III.3.6 Änderungen an der EO-Anlage, die Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen haben können, sind der DEHSt unverzüglich mitzuteilen.
- III.3.7 Die in der EO-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.3.8 Wird der Betrieb der EO-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.4.1 Das EO-Tanklager ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.4.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten EO-Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die überarbeitete Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS zu übersenden.

III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB

- III.5.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – spätestens mit der Mitteilung über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage gem. Nebenbestimmung III.1.4 vorzulegen.
- III.5.2 Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB vorliegt und das Dezernat 52 diesen gebilligt hat. Nach der Billigung ist der AZB den Genehmigungsunterlagen beizufügen.
- III.5.3 Das Grundwasser ist nach Inbetriebnahme alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre in dem von diesem Änderungsantrag umfassten Teil der EO-Anlage auf die darin verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.5.4 Die in Nebenbestimmung III.5.3 genannten Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben.
- III.5.5 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteanlagen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.6.1 Die neuen Behälter einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen.
- Die Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, unter Angabe des Az.: G 183b/15 Mü unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.
- III.6.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.6.3 Die neuen Behälter einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen sind nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Die Prüfbescheinigung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.
- III.6.4 Die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen für diesen Bereich des Tanklagers und der zugehörigen Füllanlage sind im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilungen sind im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der

Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Die im Brandschutzkonzept vom 14.12.2014 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.

- IV.6 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.8 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
- IV.9 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.
- IV.10 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU der Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Sasol Germany GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Ethylenoxid-Anlage (AK-Nr.1214) zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, hier von Ethylenoxid. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Teilanlage 5:

- die Errichtung und den Betrieb von zwei erdgedeckten, doppelwandigen EO-Lagerbehältern mit je 500 m³ Inhalt,
- den Anschluss der beiden EO-Lagerbehälter an den neuen EO-Notwäscher K590 zur Sicherstellung einer Siedekühlung bei zu starkem Temperaturanstieg,
- Ausrüstung der beiden EO-Lagerbehälter mit einem kathodischen Korrosionsschutz durch Einbringung von Mischmetall-Tiefenanoden,
- die Errichtung und den Betrieb eines ca. 110 m³ fassenden Pufferbeckens für Tankberieselungswasser.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW und die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Ethylenoxid-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die EO-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG im vorliegenden Antrag enthalten sind, werden diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Die mit dem vorliegenden Antrag ebenfalls im Register 1, Formular 1, Blatt 2 nur rein formal beantragte Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV ist nicht erforderlich. Daher wird auch die Entscheidung darüber nicht von dieser Genehmigung erfasst. Zur Begründung siehe V.3.6.5.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der EO-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8 a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach

§ 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8 a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der EO-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 04.12.2015 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

In Register 15 der Antragsunterlagen ist ein allgemeines Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts enthalten, welches hinsichtlich des Untersuchungskonzeptes einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Am 18.11.2015 hat der Antragsteller gemäß Stellungnahme des Dezernates 52 diesem ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt. Der AZB kann somit antragsgemäß bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 22.06.2015 hat die Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der EO-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 22.06.2015 wurde vom Ihnen am 24.06.2015 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin mehrfach geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 17.03.2016 abschließend vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 04.12.2015, Az.: 500-53.0039.VZ/15/4.1.2, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die komplette Errichtung der Tanklagererweiterung erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 09.12.2015 angezeigt. Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Vestischer Gesundheitsdienst und Untere Bodenschutzbehörde)
- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- Bezirksregierung Münster
- Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 12.10.2015, 24.11.2015 und 17.03.2016 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1-2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Abgas, das bei der Befüllung der neuen Lagerbehälter oder von Transportbehältern verdrängt wird, wird dem vorhandenen Abgaswäscher K322 zur Reinigung zugeführt, welcher die Anforderungen der Ziffer 5.2.7.1.1, Klasse II der TA Luft 2002 erfüllt.

Das Abgas des nur im Fall einer schwerwiegenden Anlagenstörung (Notwendigkeit einer Siedekühlung der Inhalte der beiden neuen EO-Lagerbehälter) betriebene Notwäschers K590 erfüllt die Anforderungen der Ziffer 5.2.7.1.1, Klasse II der TA Luft 2002

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleistungspegel der EO-Anlage nicht relevant verändern, da nur wenige zusätzliche Pumpen aufgestellt werden. Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.3.7 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die in der Nebenbestimmung III.3.8 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der EO-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Den Antragsunterlagen liegt eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord Infra-Chem GmbH & Co.KG bei, der als Sachverständiger nach § 29 b BImSchG den beigefügten Teilsicherheitsbericht bewertet hat. Im Ergebnis beurteilt der Sachverständige nach § 29b BImSchG die im Teilsicherheitsbericht (TSIBE) beschriebenen Maßnahmen positiv hinsichtlich der Vorbeugung von Störfällen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen. Im Fazit stellt er fest, dass

- die geplante Ausführung der Anlage die derzeit bestverfügbare Technik darstellt (hier insbesondere auch dadurch, dass für den Dennoch-Fall der Polymerisationsreaktion in einem der EO-Tanke ein Behälterversagen dadurch ausgeschlossen wird, das dann ein gezieltes Entspannen des Tankinhaltes zum Notwäscher K590 erfolgt) und
- die Anforderungen der Störfall-Verordnung mit dem eingereichten Teilsicherheitsbericht inklusive des vorliegenden Sicherheitsberichtes erfüllt werden.

Eine Durchsicht des Teilsicherheitsberichtes (TSIBE) ergab, dass die neuen Tanks gegen Außenkorrosion mit einer Epoxidharzbeschichtung ausgerüstet wurden, eine dauerhafte Außenkorrosion soll durch die Installation einer lokalen Korrosionsschutzanlage ausgeschlossen werden. Die Tanks werden mit PLT-Schutzrichtungen gegen Drucküberschreitung ausgerüstet. Da aufgrund der Giftigkeit von EO lt. TRBS 2141 Teil 3, Nr. 4.1.2.2 eine gezielte Ableitung in ein Entsorgungssystem vorzunehmen ist, wird auf die Ausrüstung der Behälter mit Sicherheitsventilen (gegen Drucküberschreitung) abgesehen. Die vorgesehene Betriebsweise und die Absicherung der vorgeschalteten Anlagen sind so ausgeführt, dass eine Überschreitung des zulässigen Drucks verhindert wird. Dennoch soll im Falle von Polymerisationsreaktionen durch Druck-/Temperaturerhöhung die entstehende Gasphase durch einen Notwäscher niedergeschlagen werden. Im Hinblick auf den Brandfall/Explosion ist in der Domdeckelhaube eine festinstallierte Berieselungsanlage vorgesehen, die automatisch über Temperatursensoren für alle Domdeckel gleichzeitig auslöst.

Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen aus o. g. Sachverhalten keine Bedenken gegen die Zulassung.

Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.3.1 bis III.3.2 festgelegt. Die erforderlichen Prüfungen der störfallverhindernden bzw. -begrenzenden Einrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen) wurden in der Nebenbestimmung III.3.3 festgelegt. Die notwendige Erstellung von Arbeitsanweisungen für die Außerbetriebnahme der Lagerbehälter zu Wartungs- und Revisionszwecken, für die Wiederinbetriebnahme sowie für selten betriebene sicherheitsrelevante Handarmaturen wurden unter III.3.4 bis III.3.5 festgelegt.

Prüfung des Genehmigungsantrages im Hinblick auf Artikel 15 der SEVESO-III-Richtlinie

Der Artikel 15 der SEVESO-III-Richtlinie verpflichtet die Behörden in bestimmten Fällen ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Laut Entwurf der Vollzugshilfe "Unmittelbare Anwendung der SEVESO-III-RL", Stand 15.05.2015, übersandt mit Erlass vom 09.06.2015, ist von der unmittelbaren Anwendung des Artikels auszugehen. Eine verbindliche Vorgehensweise wurde bisher nicht vereinbart. Nach derzeitiger Auffassung ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen nach § 16 BImSchG zwingend vorgeschrieben, wenn sich der Schutzabstand zu Schutzobjekten verringert. Im vorliegenden Fall werden die Tanke weiter entfernt von der nächsten Wohnbebauung aufgestellt als die bereits vorhandenen Tanke. Die nächste Wohnbebauung, Siedlung Zollverein, befindet sich in 460 m Entfernung. Zur Ermittlung des angemessenen Abstands zur nächsten Wohnbebauung gemäß Artikel 12 der SEVESO-III-RL wurde eine Ausbreitungsrechnung nach KAS 18 durchgeführt (siehe Register 10 des Antrags). Zur Beurteilung der Exposition wurde der stoffspezifische AEGL-Wert 2 für Ethylenoxid herangezogen. Die Ausbreitungsrechnung belegt, dass der Störfallbeurteilungswert von 81 mg/m^3 mit berechneten $5,5 \text{ mg/m}^3$ deutlich unterschritten wird. Die im Antrag durchgeführten Berechnungen zur Wärmestrahlung und Gaswolkenexplosion (s. Register 10 des Antrags) zeigen, dass sich diese auf den Bereich innerhalb des Chemieparks beschränken und somit keinen Einfluss auf die nächste Wohnbebauung haben. Ein öffentliches Verfahren i. S. des Artikels 15 SEVESO-III-RL ist somit nicht durchzuführen, da eine Verringerung des Abstandes zu Schutzobjekten mit dem Vorhaben nicht verbunden ist.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.3.8 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

Bei Anlagen, die sich am 02. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. In Register 15 der Antragsunterlagen ist ein allge-

meines Konzept zur Erstellung eines AZBs für die gesamte EO-Anlage enthalten, welches hinsichtlich des Untersuchungskonzeptes einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Am 18.11.2015 hat der Antragsteller gemäß Stellungnahme des Dezernates 52 diesem ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt. Der AZB kann somit antragsgemäß bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden. Die Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 dienen der Regelung des Umgangs mit dem noch vorzulegenden AZB.

Die Nebenbestimmungen III.5.3 bis III.5.5 dienen der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV)

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Die neuen EO-Lagerbehälter sind doppelwandig mit drucküberwachtem Zwischenraum ausgeführt. EO ist ein im Sinne der VAWS NRW gasförmiger Stoff und damit ist gem. § 7 Abs. 1 VAWS die Lageranlage einfach oder herkömmlich. Die Nebenbestimmung III.4.1 enthält die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen EO-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 53, Flurstücke 10, 17; Flur 65, Flurstücke 89, 90 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück liegt zzt. nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt. Die Ethylenoxid-Anlage fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die

Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.6 vorgeschlagen.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Artikel 12 der SEVESO-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss. Diesem Sachverhalt wurde im Antrag unter Pkt. 10 des Teilsicherheitsberichts Rechnung getragen. Anhand der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Artikels 12 SEVESO-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" - Mehrheitenvotum - vom 26.02.2013 wurden die dort aufgeführten Aspekte bewertet. Ausgehend davon, dass in der geänderten EO-Anlage keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt werden, sich die Stoffmengen nicht signifikant erhöhen, das bewährte Verfahren beibehalten wird, wird plausibel dargelegt, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches durch die Errichtung und durch den Betrieb der Anlage auszuschließen ist.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

Mit dem vorliegenden Antrag wird formal auch eine Erlaubnis im Sinne des § 18 der BetrSichV (s. Register 1, Formular 1, Blatt 2) für die EO-Anlage beantragt. Um eine ausreichende Puffermöglichkeit für Kurzabstellungen der Produktion oder Auslastungsspitzen sicher zu stellen, werden im Rahmen der Erweiterung des Ethylenoxid-Tanklagers zwei neue Lagerbehälter unter Beachtung des Standes der Technik errichtet, wobei sich die Produktionskapazität der Anlage dabei nicht ändert sowie die bereits vorhandenen Rohrleitungen genutzt werden. Aus diesem Grund handelt es sich bei dem Vorhaben um keine Änderung der Bauart oder Betriebsweise einer erlaubnispflichtigen Anlage, bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird. Hierdurch ist eine Erlaubnispflicht im Sinne der BetrSichV nicht gegeben.

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.6.1 bis III.6.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.3.6.6 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die EO-Anlage unterfällt als Anlage zur Herstellung organischer Grundchemikalien (hier: Ethylenoxid [Epoxide]) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag dem TEHG gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 27.

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 einer Genehmigung, die mit diesem Vorhaben erstmalig für die Ethylenoxid-Anlage beantragt wird. Diese Genehmigung kann nach § 13 BImSchG konzentriert werden. Auf Basis der Angaben (gemäß § 4 Abs. 2 TEHG) im Antrag ist die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG unter II.1 in dieser Genehmigung mit den notwendigen Angaben gemäß § 4 Abs. 3 TEHG konzentriert.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Neben-

bestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.700.000,000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (1.700.000,000 - 500.000)$ 6.350,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Marl ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4c des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 22.100,00 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 22.100,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

$5.156,50 \text{ €} / 10 =$ 515,65 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.



21.584,35 € - 30 % = 15.109,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war. Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	50,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	374,68 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	144,42 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 15.978,10 €

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 15.978,10 Euro an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten sind der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Robert



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0039/15/4.1.2

	- Anschreiben vom 22.06.2015	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	- BImSchG-Formular 1	4 Blatt
	- Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG	2 Blatt
Register 2	BImSchG-Formular 2	3 Blatt
Register 3	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
Register 4	- BImSchG-Formular 3, 4	3 Blatt
	- Antrag § 4 TEHG	3 Blatt
Register 5	Sicherheitsdatenblatt Ethylenoxyd Reinst	15 Blatt
Register 6	Teil-Sicherheitsbericht	57 Blatt
Register 7	TÜV Nord gutachterliche Stellungnahme zum Teilsicherheitsbericht	20 Blatt
Register 8	Apparateliste	1 Blatt
Register 9	Fließbilder	3 Blatt
Register 10	Ausbreitungsrechnung	12 Blatt
Register 11	- Allgem. Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	6 Blatt
	- Checkliste FFH-Vorprüfung	20 Blatt
	- Protokoll A u. B. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	3 Blatt
Register 12	- Bauvorlage	5 Blatt
	- Brandschutzkonzept	22 Blatt
	- Stellungnahme RAG vom 09.12.2014	1 Blatt
	- Lage . und Entwässerungsplan	1 Blatt
	- Übersichtsplan Erweiterung Tanklager	1 Blatt
	- Schnittzeichnung Tanklager	1 Blatt
Register 13	Ex-Zonenplan	1 Blatt
Register 14	Werklageplan	1 Blatt
Register 15	Konzept Ausgangszustandsbericht u. gebilligter Ausgangszustandsbericht	5 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0039/15/4.1.2

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.12.2015 (GV. NRW. S. 933)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
Seveso-(III)-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1-37)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 2 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1563)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)		
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)		
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung	Umweltschutz	vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)